

„Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH“

**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung**

(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

01.01.2015

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Grundsätze gelten für den Anschluss von Grundstücken unter der Voraussetzung, dass die bauliche Nutzung dieser Grundstücke, sowie die Breite, der Verlauf und die Höhenlage der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes festgelegt sind.

Bei Anschluss eines Grundstückes, das an einer nicht erschlossenen oder einer nicht im Bebauungsplan festgelegten Straße liegt, stellen die Stadtwerke die Bedingungen von Fall zu Fall fest.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 11, Abs. 4, NAV

Nach den „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH zu der Verordnung NAV“ gilt folgende Regelung:

Für Anschlüsse innerhalb der bebauten Ortsanlage werden folgende Beträge erhoben:

2.1 Grundbetrag je Hausanschluss bis

zu zwei Wohneinheiten 613,55 €

für jede weitere Wohneinheit, auch bei späterem Ausbau

306,78 € / WE

2.2 Bei allen übrigen Anlagen, wie gewerbliche, berufliche, landwirtschaftliche und sonstige Anlagen beträgt der Baukostenzuschuss für einen Anschluss mit einem

Anschlusswert bis 30 kW 1.186,13 €

über 30 kW bis 60 kW 1.814,63 €

2.3 Für jedes weitere kW des Anschlusswertes, auch bei bereits angeschlossenen Anlagen, ab einem Anschlusswert von 60 kW

42,16 € / kW

2.4 Nachtspeicherheizung/Wärmepumpe/Durchlauferhitzer

auf Anfrage

3. Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

3.1 Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses ist auf einem besonderen Vordruck einzureichen.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, diese beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 30 m und einer Leistung bis zu 30 kW

folgenden Betrag: 491,25 €

bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um 14,96 € / m

Nicht eingeschlossen sind in den Hausanschlusskosten die Erd-, Stemm-, Maurer- und Straßenbauarbeiten für den Kabelgraben, die Lieferung des Sandes für die Kabelbettung sowie das Abdichten der Durchführung im Mauerwerk. Notwendige Aufbrüche von öffentlichen Straßen und Gehwegen sind von einem für diese Arbeiten qualifizierten Tiefbauunternehmen auszuführen. Die Kosten für diese Leistungen trägt der Anschlussnehmer.

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

- 3.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, z.B. bei Verstärkung eines vorhandenen Zweileiteranschlusses auf einen Vierleiteranschluss.
- 3.4 Die Kosten der Montage und Demontage für Anschlüsse von begrenzter Dauer gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 3.5 Die Kosten für
- Auswechslung defekter Anschlusssicherungen
 - jede Auswechslung von Mess- und Steuereinrichtungen, die durch den Anschlussnehmer veranlasst werden,
 - Plombenerneuerung an Zählern, Hausanschluss Sicherungen, Abzweigkästen usw.

werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand, mit mindestens einem Abrechnungssatz für eine Monteurstunde, zuzüglich Fahrtkosten berechnet.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Dies erfolgt nach Eingang der Fertigmeldung des Installateurs.

5. Rechnungslegung und Bezahlung gemäß § 23 NAV

- 5.1 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.
- 5.2 Die Höhe der Abschläge wird von der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei sind eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung und Preisänderung zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich geringeren bzw. höheren Verbrauch nachweist.
- 5.3 Die zu erteilende Rechnung wird nach den geleisteten Abschlägen abgerechnet, zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist für jede Mahnung ein Betrag in Höhe von 2,00 € zu entrichten. Die Wiederanschlusskosten nach Sperrung des Hausanschlusses betragen 20,00 €.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 24

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden die entstehenden Kosten – jeweils mindestens eine Monteurstunde zuzüglich Fahrtkosten – erhoben.

Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH kann die Wiederaufnahme der Versorgung von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge einschließlich der Mahnkosten und ggf. einer Vertragsstrafe nach § 23 NAV abhängig machen.

7. Messeinrichtungen

7.1 Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Regel- und/oder Messanlagen auf Kundenwunsch nachgeprüft werden, sind die Kosten von 250,00 € vom Kunden zu tragen. Liegen die durch die Prüfung ermittelten Werte außerhalb der zulässigen Fehlergrenzen, werden die angefallenen Kosten von der Stadtwerken Clausthal-Zellerfeld GmbH getragen.

8. Tiefbau

Tiefbauarbeiten können auf öffentlichen Grundstücken vom Eigentümer selbst an eine zugelassene Tiefbaufirma vergeben werden.

Durch Eigenleistung kann der Eigentümer die Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst erbringen. Hierbei ist zu beachten, dass die Tiefbauarbeiten nach DIN 1998 / DIN 4124 / DIN 18300 / DIN 18322 zu erbringen sind.

9. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Zusätzlich zu diesen Preisen wird die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer berechnet.

10. Vorauszahlungen

Der Rohrnetzkostenbeitrag lt. Ziffer 2 ist vor Beginn der Arbeiten zu zahlen. Die Hausanschlusskosten lt. Ziffer 3 werden nach Ausführung abgerechnet und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

11. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für alle nach der NDAV und zu den Allgemeinen Tarifpreisen belieferten Kunden, sowie für den Kunden, die nach Sondervereinbarungen oder Sonderverträgen beliefert werden und unter den Voraussetzungen, dass der jeweils beantragte Anschluss und die Versorgung wirtschaftlich zumutbar sind.

Stadtwerte Clausthal-Zellerfeld GmbH